

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband
Schleswig-Holstein

(federführend 2012)

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier
Frau Dörte Schönfelder

doerte.schoenfelder@landtag.ltsh.de

24105 Kiel, 14.12.2012

Unser Zeichen: 11.40.00 ze-ma
(bei Antwort bitte angeben)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/531

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG-Schl.-H.)

Drs. 18/191 v. 12.09.2012, Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Frau Schönfelder,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hat folgende Anmerkungen zu machen:

1. Grundsätzliches

Auch wenn der vorliegende Gesetzentwurf eine „Wiederherstellung“ der Gesetzeslage aus dem Jahr 2010 ist, mangelt es dem Gesetzentwurf aus Sicht der kommunalen Landesverbände entscheidend an nachvollziehbaren und sachlichen Gründen für die erneute Anhebung aller Quoten, sowohl was die Anzahl der Personalräte, die Anzahl der Freistellungen als auch die Schulungen angeht. Ein solcher Gesetzentwurf entspricht schon aus formalen Gründen nicht dem erforderlichen Maß an Begründung, zumal damit neue (alte) kostenträchtigen Regelungen in Kraft gesetzt werden sollen.

Im Zuge dessen fehlt es dem Gesetzentwurf ebenfalls an einer erforderlichen Kostenfolgen-schätzung.

Da mit dem Gesetzentwurf (wieder) erhöhte Standards zum vorhergehenden Gesetz geschaffen werden, fordern wir einen Kostenausgleich nach § 49 Abs. 2 Landesverfassung (Konnexität).

Im Übrigen liegen den kommunalen Landesverbänden keine Erkenntnisse vor, dass die Arbeit der Personalräte in der Praxis in den vergangenen zwei Jahren entscheidend gelitten hat. Das Erfordernis der Anhebung aller Standards ist für uns nicht begründet.

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
http://www.staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
http://www.sh-landkreistag.de

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
http://www.shgt.de

Aus unserer Sicht wäre es unter dem Blickwinkel des demographischen Wandels und der zum Teil fehlenden oder schlechten Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Allgemeinen sinnvoller, die entstehenden Mehrkosten in Maßnahmen des Personalmarketings zu investieren. Vor allem die kommunalen Verwaltungen in Schleswig-Holstein organisieren dazu bundesweit einmalige Kooperationen und Modelle, wie das Beispiel www.berufe-sh.de verdeutlicht.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 zu § 13 Satz 1

Die vorgesehenen Änderungen des Mitbestimmungsgesetzes erhöhen die Kosten der Kommunen für Freistellung und Fortbildung der Personalräte erheblich. Die Kostensteigerungen lassen sich bei der angespannten Haushaltslage der Kommunen nicht rechtfertigen. Auch ein Vorschlag zur Kompensation ist dem Gesetzentwurf leider nicht zu entnehmen. Hinzu kommen ansteigende Kosten für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen durch die Anhebung der Freistellungstage.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2, zu § 37

Die Steigerung der freizustellenden Arbeitstage der Mitglieder des Personalrates von 10 Arbeitstagen auf 20 Arbeitstage, ist pro Mitarbeiter wieder eine Verdopplung der Schulungskosten und damit eine Verdopplung der Personalkosten für die Dienstherren. Ebenfalls eine Verdopplung der Kosten erfolgt bei der Anhebung der freizustellenden Arbeitstage von 5 auf 10 Tag für Ersatzmitglieder der Wahlvorschlagsliste. Für diese Verdopplungen werden keine sachlichen Gründe benannt.

Auch die weiteren Änderungen in § 37 stellen de facto eine Verdopplung der Mitbestimmungskosten dar.

Auch diese Änderungen sind vor dem Hintergrund der Finanzlage der Kommunen und ohne sachliche Rechtfertigung abzulehnen.

4. Artikel 1 Nr.3 zu § 40 und Nr.5 zu § 47

Die Aufforderungen an die Personalräte mindestens einmal im Jahr ein eine Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten (§ 40 Abs.1 Satz 2) und an die Dienststellenleitung und den Personalrat zu einer gemeinsamen Besprechung mindestens einmal im Monat (derzeit: 1x im Quartal), ist zwar eine Wiederherstellung der alten Rechtslage, aber aus unserer Sicht unnötiger Formalismus. Die bisherige Arbeit der Personalräte zeichnet sich aus unserer Erfahrung durch praktische anlass- und inhaltsbezogene Zusammenarbeit aus, die keinen derartigen Formalismus braucht.

5. Exemplarische Kostenfolgeabschätzung für 60 Wahlberechtigte:

Bei Umsetzung des Gesetzesvorschlags in die kommunale Praxis lässt sich folgende Vergleichsberechnung für eine Verwaltung mit 60 Wahlberechtigten im Sinne einer Kostenfolgeabschätzung anstellen:

Aktuelle Rechtslage

§ 13 Personalrat	3	
§ 37 Abs.1 Entgelt. freizustellende Arbeitstage:	10 Tage x 3 →	30 Tage
§ 37 Abs. 2 Entgelt. freizustellende Arbeitstage:	0 Tage x 3 →	0 Tage
§ 37 Abs. 3 (bis 5 Tage pro Amtszeit)	1,25 Tage x 1 →	1,25 Tage
	gesamt:	61,25 Tage/Jahr

Gesetzentwurf

§ 13 Personalrat	5	
§ 37 Abs. 1 Entgelt. freizustellende Arbeitstage	20 Tage x 5 →	100 Tage
§ 37 Abs. 2 Entgelt. freizustellende Arbeitstage	15 Tage x 5 →	75 Tage
§ 37 Abs. 3 (bis 5 Tage pro Amtszeit)	2,5 Tage x 1 →	2,5 Tage
	gesamt:	177,5 Tage/Jahr

Es ist aus unserer Sicht auch zweifelhaft, ob die erhöhten Freistellungstage durch Neueinstellungen kompensiert werden können. Es ist damit zu rechnen, dass aufgrund der angespannten Haushaltslage der Kommunen die Arbeitsdichte sich erhöht.

Wir bitten daher mit Nachdruck um Prüfung des aktuellen Gesetzentwurfs.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr


Jochen von Allwörden